

Familie und den Freiheitsentzug auftreten und gibt Ratschläge, wie man dem Inhaftierten helfen kann mit seiner neuen Situation fertig zu werden. Je nach Einstellung, Differenziertheit und Vorbildung bieten sich hierzu die Pflege von Hobbys, Unterricht, Sport usw. an, an denen die meisten Insassen jedoch nur teilnehmen um die Zeit totzuschlagen. Es folgen Ausführungen über die körperliche und insbesondere seelische bzw. psychiatrische Betreuung in besonderen Fällen. Zum Schluß kommt der Verf. auf das Problem der nachgehenden Fürsorge und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sprechen und auch auf die Gründe, welche zur Rückfälligkeit führen. In der nachfolgenden Diskussion wurden noch Fragen der Gehirnwäsche, Homosexualität, Arbeitstherapie, u. a. besprochen.

HENN (Freiburg)

**Klaus Tiedemann: Die normative Grundlage des deutschen Strafvollzuges. Neue jur. Wschr. 20, 87—91 (1967).**

Verf. äußert Zweifel an den Rechtsgrundlagen für die gegenwärtig geltende, in den Bundesländern gleichlautend erlassene Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. 12. 1961, in welcher die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen normiert sind. Unklar ist insbesondere, ob die Rechtsgrundlage in der „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind,“ vom 14. 5. 1934 erblickt werden kann. Der Erlaß eines Strafvollzugsgesetzes ist sowohl aus Gründen des materiellen wie des formalen Rechts dringend geboten.

K. HÄNDEL (Waldshut)

**Albert Krebs: Über die Durchführung der Untersuchungshaft, insbesondere die an Minderjährigen. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 301—314 (1966).**

Es handelt sich um einen Vortrag, den Verf. auf einem Lehrgang für Beamte des höheren Vollzugsdienstes gehalten hat. Er tritt dafür ein, daß zwischen Untersuchungshaft und Strafvollzug streng unterschieden werden muß, auch in der Bezeichnung dieser beiden Haftarten. Auch der minderjährige Untersuchungshäftling sollte höflich mit Sie angeredet werden, bei amtlichen Zustellungen richtet der Ausdruck „Strafsache gegen X und Genossen“ mitunter Verwirrung an. Die Untersuchungsgefangenen sollen von den Strafgefangenen streng getrennt werden. Man sollte die Einrichtung selbständiger Untersuchungshaftanstalten für Minderjährige erstreben. Die Versorgung der U-Häftlinge sollte nicht durch Strafgefangene erfolgen, die U-Haft sollte für längere Zeit als 3 Monate nicht aufrecht erhalten werden. Man sollte für die Untersuchungshaft von Minderjährigen eine besondere Durchführungsverordnung erarbeiten.

B. MUELLER

### Kriminelle Prophylaxe

**Hans Joachim Schneider: Verhütung des Verbrechens und Behandlung des Rechtsbrechers. Die internationalen kriminologischen Kongresse des Jahres 1965 in Stockholm und Montreal. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 226—239 (1966).**

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Günther Hertel: Ärztliche Auskunft. Stuttgart: Gustav Fischer 1966. XIII, 272 S. DM 28.—.**

Breite Darstellung der Probleme der Schweigepflicht und des Schweigerechtes unter dem persönlichen Aspekt des Verf. Zum Teil extreme Auffassungen, wie z. B. zusätzliche Forderung eines berechtigten sozialen Interesses zur Einwilligung des Geheimnisherren (S. 96) oder die Feststellung, daß die Aufgaben der Staatsanwaltschaft und des Arztes an entgegengesetzten Polen öffentlicher Tätigkeit liegen (S. 162). Wenn der Verf., ebenfalls auf S. 162, gar der Meinung ist, daß für die besonderen Aufgaben der Staatsanwaltschaft und Strafgerichte die gerichtlich medizinischen Institute zur Verfügung stünden, so scheint er damit sagen zu wollen, daß andere Ärzte als Handlanger der „Inquisitoren“ nicht tätig werden wollen. Historisch falsch ist die Feststellung, daß die gerichtlich medizinischen Institute sich Ende des letzten Jahrhunderts von den pathologischen Instituten abgespalten haben.

SPANN (Freiburg)

**D. Tölle: Iatrogene Kehlkopfverletzungen. [HNO-Klin., Med. Akad., Dresden.] [1. HNO-Kongr., Dresden, September 1964.] Z. ärztl. Fortbild. (Jena) 60, 276—278 (1966).**

Bericht über drei Fälle von erheblicher Verletzung der oberen Luftwege bzw. des Oesophagus durch ärztliche Eingriffe (Bronchoskopie, Fremdkörperextraktion, Nottracheotomie). Es wird auf